

G 384

Goldschmidt, Dr. Victor

u. " Dina, geb. Rosenthal

fr. Berlin - Grönental,
Bismarckstr. 3

(X)

G 384 B.

1. Goldschmidt, Dr. Viktor
2. Goldschmidt geb. Rosenthal, Dina
(Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: G 384

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. ^{int. Teil} Bescheid v. <u>5. 11. 1958</u> nach § 38 BRüG	<u>33.000,-</u>	—	<u>qua</u>	Bl. Nr. <u>21</u> d. BeschAkte
2			—		Bl. Nr. d. BeschAkte
3			—		Bl. Nr. d. BeschAkte
4			—		Bl. Nr. d. BeschAkte
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:				
1	<u>keine Zahlungen, Teil-Zusch. 21 Berlin gesandt.</u> mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. <u>22</u> d. <u>B. -</u> Akte
2	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
3	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
4	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
5	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
6	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
7	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
8	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte

Akten
betreffend

Akten
I II / A
1. 11. 1958
5. 11. 1958
Nummer

Wm. 11. 1958

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: Z. II(V)/2 4086 - 2

(Bitte bei allen Eingaben angeben!)

G 384 201 So 11
Oberfinanzdirektion Hamburg 36, den 14. Febr. 1952
Hamburg Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zim. 837a - Telefon 351731
23. FEB. 1952
Anlagen

An die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - Hamburg 36, Gänsemarkt 36

Nachfolgendes Schreiben ist für
bestimmt. Es wird Ihnen als _____ des - der Genannten
zugestellt. Ihre Befugnis für den - die Genannte _____ zu handeln, ist bereits nachge-
wiesen - muß noch nachgewiesen werden.

1. Wegen des von Dr. Victor Goldschmidt und Frau Dina
als Rechtsnachfolger des - der Goldschmidt geb. Rosenthal
vertreten durch Dr. jur. A. L. Oppenheim 17, Fairhazel Gardens, London
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des - der folgenden Vermögenswerte
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

2. Lifts Umzugsgut RM 25.000.--
lagerte im Freihafen Hamburg, (Edmund Franzkowiak & Co.,
Hamburg, Catherinen Kirchhof, Luisenhorf)

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben.

- a) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage kommen,
- b) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den - die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten,
- c) weil sie als

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen werden könnten, _____

d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung - Herausgabe des Ersatzes - anordnen.

gez. Dr. Löffers
Gerichtsassessor



Beglaubigt:

Juzh.angestellter

VMSd

Dr. Kurt Paetow
Rechtsanwalt u. Notar
Frankfurter Str. 27
Hamburg, Postscheckkto. Ffm. 145247

Abschrift f. d. Gegenseite

So 204
204
*

Abschrift

Gießen, 7. Juni 1952

An das
Wiedergutmachungsamt,
beim Landgericht Hamburg
Staatspolizeileitstelle Berlin
H a m b u r g 36
Sievekingplatz Ziviljustizgeb.

fi.

Berlin O 2, den 7. Juni 1952



AZ: Z II (V)/Z 4086 -2-

Finanzamt Moabit-West

In der Rückerstattungssache

Dienststelle für die Einziehung

Dr. Victor Goldschmidt und Frau Dina geb. Rosenthal

Berlin O 2

g e g e n

Poststr. 12

das Deutsche Reich

wird zu dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 19.3.1952, wie folgt, Stellung genommen:

Die Oberfinanzdirektion Hamburg beantragt, vorsorglich den Antrag auf Ersatz des Schadens wegen der zwei zur Versteigerung gekommenen Lifts zurückzuweisen, mit der Begründung, daß die Oberfinanzdirektion wegen Verbleib des Umzugsgutes nichts habe feststellen können und auch Nachforschungen nach Unterlagen von den Versteigerungen ergebnislos verlaufen seien. Zum Nachweis dafür, daß einmal die Lifts beschlagnahmt wurden und zum anderen versteigert worden sind, wird in der Anlage Abschrift eines Schreibens der Geheimen Staatspolizei Berlin vom 29.4.1951 überreicht. Das Schreiben ist gerichtet an das Finanzamt Moabit-West, Berlin, Dienststelle für die Einziehung verfallener Vermögenswerte. Aus diesem Schreiben ergibt sich, daß die zwei Lifts Goldschmidt, welche im Hamburger Freihafen lagerten, vom Staat beschlagnahmt worden sind und daß die Staatspolizeileitstelle in Hamburg mit der Versteigerung beauftragt wurde. Die Lifts hatten einen Wert von 12.000,-- RM. Die Versteigerung wurde durchgeführt durch die Firma Karl Schlüter in Hamburg. Eingelagert waren die zwei Lifts bei der Firma Edmund Franzkowiak & Co. Damit ist der Nachweis geführt, daß die zwei Lifts vom Staat beschlagnahmt und im Auftrag des Staates versteigert worden sind. Mithin ist der vorsorgliche Widerspruch der Oberfinanzdirektion Hamburg unbegründet und daher kostenpflichtig zurückzuweisen und dem Antrag stattzugeben.

Sollte eine genaue Aufstellung über den Inhalt der Lifts trotzdem noch gewünscht werden, so wird diese Aufstellung noch nachgebracht.

Anlage

gez. Dr. Paetow

Rechtsanwalt

Für die Abschrift:

Rechtsanwalt

K. Paetow

1) AdB (Pfeil - Gruppel)

Darübergründungsprotokoll von Pfeil

auf dem (vgl. Pfeilprotokoll von Pfeil)

20.6.52)

10/7

2. 2. 52

So 30/7 52

3/ 240

3/ 240

205
5

Abschrift.

Gleichen, 20. Juni 1932

Berlin C 2, den 29. April 1941

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Berlin
Stapo A 4 b - G 778/41

An das
Finanzamt Moabit-West
Dienststelle für die Einziehung
verfallener Vermögenswerte
B e r l i n C 2

Münzstr. 12



Betrifft: Ausbürgerung des Juden Viktor Goldschmidt 11.9.00
Schöneberg geb. und dessen Ehefrau Emma Sara Berlin,
16.9.97 Berlin geb. Letzter inländischer Wohnsitz:
Berlin - Grunewald, Bornimer Str. 3

Ich beabsichtige, die Obengenannten zur Ausbürgerung vorzuschlagen.

für die Juden Goldschmidt lagern im Hamburger Freihafen 2 Lifts Umzugsgut. Ich habe die Staatspolizeileitstelle in Hamburg mit der Versteigerung des Umzugsgutes beauftragt. Die Ermittlungen über die sonstigen Vermögenswerte sind noch nicht abgeschlossen. Zur gegebenen Zeit ergeht weitere Nachricht.

Im Auftrage:

Dr. Kurt Paetow

Rechtsanwalt u. Notar

Gießen, Frankfurter Str. 27

tel. Nr. 2974, Postscheckkto. Ffm. 145247

Abschrift f. d. Gegenseite

206
\$

Gießen, 20. Juni 1952

fi.

schon nur noch 10.000,-- M. übrig. Es ergibt sich daraus,
An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36
Sievekingplatz Ziviljustizgeb.

AZ: Z II (V)/Z 4086 -2-



Es ergibt sich daraus ganz eindeutig, daß die
Sachforderung in der Rückerstattungssache
ist.

Goldschmidt

./.

Deutsches Reich

wird in der Anlage schon jetzt eine Bescheinigung der
Firma Edmund Franzkowiak & Co. in Hamburg vorgelegt,
aus der hervorgeht, daß zwei Lifts für Herrn Dr. Gold-
schmidt in Hamburg durch die Firma Carl F. Schlüter
in Hamburg im Mai 1941 zu Az. der Gestapo: Tgb. 2006/41
versteigert worden sind. Es wird weiter überreicht Ab-
schrift eines Gutachtens der Firma Carl F. Schlüter,
Hamburg 36, Valentinskamp 74, vom 18.10.1948 über den
angeblichen Wert der seinerzeit auf Befehl der Gehei-
men Staatspolizei versteigerten Gegenstände, die in
den zwei Lifts enthalten waren. Der Inhalt der zwei
Lifts ist hier unvollständig angegeben, die Werte eben-
falls. Die Inhaltsangaben werden durch die Antragstel-
ler vervollständigt werden. Der Wert der versteigerten
Gegenstände dürfte unzweifelhaft 25.000,-- RM gewesen
sein und nicht, wie die Firma Schlüter angibt, 12000,--
RM. Es bleiben die Anträge hierzu wegen der Werthöhe
ausdrücklich noch vorbehalten.

Wenn man nur einmal für ein Mikroskop einen Wert von
mindestens 1.000,-- M., für den Frigidaire-Kühlschrank
ebenfalls mindestens 1.000,-- M. ansetzt, so bleiben
für das übrige, nämlich für die Schlaf- und Wohnzimmer-
möbel, für Bücherschränke, Rollschrank, Bettwäsche usw.,

Edmund Franskowiak & Co.
Hamburg
Spezial- und Schiffahrt Möbeltransport

Abschrift

Hamburg 13, den
Kontor: Iserstraße 96
Lager: Ernst-Thälmann-Str.

307
A

- 2 -

schon nur noch 10.000,-- M. übrig. Es ergibt sich daraus, daß der von der Firma Schlüter auf 12.000,-- RM geschätzte Wert der Gegenstände keinesfalls dem tatsächlichen Wert der verloren gegangenen Sachen entspricht, wobei noch nicht einmal in der Aufstellung eine Büste und Zeichnungen des Bildhauers Joachim Karsch erwähnt sind, die einen Wert von mindestens 2.000,-- DM darstellen.

Edmund Franskowiak & Co.

Es ergibt sich daraus ganz eindeutig, daß die Schadenersatzforderung von 25.000,-- RM = DM nur gerechtfertigt ist.

Für die Abschrift:

Anlagen

gez. Dr. Paetow

Paetow
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

setzt waren, muss zur Abfindung eines Schadens
Vorbesitzer in die Lage zu versetzen, sich diesen Schaden
wieder zu beschaffen, ein Betrag von
RM. 12.000,-- nach Vorkriegswert
(Zwölftausend)

Für die Abschrift:

Paetow
Rechtsanwalt

aufgewendet werden.

Hamburg, den 18. Oktober 1948

Der vereidigte und öffentlich
bestellte Versteigerer:

Carl F. Schlüter
Hamburg 36, Valentinskamp 74

gez.: Unterschrift

Für die Abschrift:

Paetow
Rechtsanwalt

Edmund Franzkowiak & Co.
Hamburg
Spedition Schifffahrt Möbeltransport

Abschrift.

Hamburg 13, den
Kontor: Isestraße 96
Lager: Ernst-Thälmann-Str.58

208 R

G u t a c h t e n .

Dr. Viktor Goldschmidt (Berlin-Halensee) Bornimerstr.3)
jetzige Anschrift unbekannt.

2 Lifts 1695/1696

2 Lifts 1695/1696 dem Aktenzeichen Nr.2006/41 zwei Lifttrans
versteigert Mai 1941 d. Carl f. Schlüter, Hamburg
Begleichung unserer Restforderung durch Carl F. Schlüter.
Aktenzeichen der Gestapo: Tgb. 2006/41
Lagerung der Lifts in Blankenese. diverse

Büro-Utensilien, Haus- u. Küchengeräte, diverse
1 Staubsauger "Proton", 1 Damen- u. 1 Herren-
Fahrrad, 1 Frigidaire Kühle Schrank
Edmund Franzkowiak & Co.
Haus-, Tisch- u. Bettwäsche, Apparatmaschine,
Bekleidungs-Gegenstände, Gardinen
Bekleidung, Schlaf- und Wohnzimmer-Möbel,
diverse Schränke, 1 Bett Couch,
Büro-Möbel wie: Bücherschränke, Rollschrank
und Ausstattungs-Gegenstände.

Der Gesamterlös betrug RM. 5.315,80 brutto

Für die Abschrift:

M. H. H.
Rechtsanwalt

In Anbetracht der derzeit wegen der kriegerischen
Ereignisse ausserordentlich gedrückten Preise und auf Grund
der Tatsache, dass diese Lifts nach den ersten Kriegerangriffen
aus den Lagerschuppen in Freihafen ins Freie gebracht wurden
und dort der Witterung und der Beschädigung durch Ratten ausgesetzt
waren, muss zur Abfindung eines Schadens und um den
Gegenstände

Abschrift.

209
X

G u t a c h t e n .

Im Mai und September 1941 wurden im Auftrage der geheimen Staatspolizei unter dem Aktenzeichen Nr.2006/41 zwei Liftvans in öffentlicher Auktion meistbietend versteigert. Diest Liftvans stammten aus dem Besitz des Herrn Viktor G o l d s c h m i d t früher wohnhaft gewesen Berlin-Grunewald und enthielten u.a.:

1 Mikroskop, 1 Koffer-Grammophon, diverse Büro-Utensilien, Haus- u. Küchengerät, Bestecke, 1 Staubsauger"Protos", 1 Damen- u. 1 Herren-Fahrrad, 1 Frigidaire Kühlschrank, Haus-, Tisch- u. Bettwäsche, 1 Nähmaschine, Bekleidungs-Gegenstände, Gardinen u. Fenster-Bekleidung, Schlaf- und Wohnzimmer-Möbel, diverse Schränke, 1 Bett Couch, Büro-Möbel wie: Bücherschränke, Rollschrank und Ausstattungs-Gegenstände.

Der Gesamterlös betrug RM. 5.315,80 brutto

In Anbetracht der derzeit wegen der kriegerischen Ereignisse ausserordentlich gedrückten Preise und auf Grund der Tatsache, dass diese Lifts nach den ersten Fliegerangriffen aus den Lagerschuppen im Freihafena ins Freie gebracht wurden und dort der Witterung und der Beschädigung durch Ratten ausgesetzt waren, muss zur Abfindung eines Schadens und um den Vorbesitzer in die Lage zu versetzen, sich diese Gegenstände wieder zu beschaffen, ein Betrag von

RM. 12.000.-- nach Vorkriegswert
(Zwölftausend)

aufgewendet werden.

Hamburg, den 18. Oktober 1948

Der vereidigte und öffentlich bestellte Versteigerer:

Carl F. Schlüter
Hamburg 36, Valentinskamp 74

gez.: Unterschrift

Für die Abschrift:

Krause
Rechtsanwalt

2110 AD

22. Mai 1

1 6 3 1

die Gestapo, Hamburg, in Sachen

Victor Isr. G o l d s c h m i d t
aus Berlin - Grunewald

Az. : 2006/41

laut Aufstellung 5.095,80

Die Gegenstände aus
Silber sind mit rotem
Kreuz versehen.

} 2

5	254	80
	--	--
	25	50

Vers. 2 % a/M
5.100.-- 10 20

Packer M 5.--
p. 1000 kg 31 -- 321,50
a/ 6.200.-- kg 4.774,30



beglaubigt:

Handwritten signature

Kanzleiangestellte

Handwritten notes:
v
7.00.
So. 30/7 52

Σ 45

19		div. Mokkatassen
20	1	Obstservice
21	3	Teile Porz.

~~2441~~

R

30. Sept.

1

or
in

1 6 6 4

die G e s t a p o , Hamburg, in Sachen
Victor I. G o l d s c h m i d t
Aktenzeichen : 2006/41

267 7436 1 Gemälde v. Lützstein
"Antilope"

75.--

331/3

7442a 3 Zeichnungen

145.-- X

220.--

11.--

1,10

Vers. 2 %

a/250.--

-,50

12,60

207,40



beglaubigt:

Jehlen

Kanzleiangestellte

A u f s t e l l u n g

zur Abrechnung 1631 für die Gestapo in Sa. Viktor Isr. Goldschmidt
Berlin - Grunewald

Aktenzeichen 2006/41

7182	2	Lifte sehr schlecht	75.--
85	1	Mikroskop	70.--
86	1	eiserne Kassette	8.--
87	1	Blechkassette m. Kleinigkeiten	1,50
88	1	Koffergrammophon	45.--
89	1	verchromter Schirmständer	6.--
90		div. Schatullen	4.--
91		div. Büroutensilien, Thermometer	4,20
92	1	Papierkorb m. Kleiderbügel	2.--
93		div. Kochtöpfe	9,50
94	1	Wanne m. Küchengeräth	6,50
95	1	dto. m. Maschine, Gießkanne	8.--
96	1	Holzbox m. Gard. Ringe	2,50
97	1	Küchenwaage m. Gewichten	4.--
98	1	Uhr, div. Gläser, Glassachen	5.--
99	1	Brotkasten m. Bürsten u.s.w.	8,50
7200		Metallschüsseln, Terrine	1.--
01		div. Grammophonplatten	22.--
02	1	Tischlampe Glas	9.--
03	1	Paar Schuhe	9.--
04	1	Kasten m. Küchenbestecken	7,50
05		div. Bestecke	5.--
06		dto. Vorlegebestecke, Grätenschalen	5,50
07		div. Vorlegebestecke, Messerbänke	
		Serv. Ringe, u.a.	8.--
08		ca. 40 Teile Bestecke m. Tablett	30.--
09	1	Metallkorb m. Obstbestecken	4,50
10	1	Staubsauger "Protos" 220 V.	100.-- x
11	1	Wäschepuff m. Gard. Leisten,	9.--
12		div. Mappen, Kunstdrucke	3.--
13	2	Fußmatten	3,50
14	1	Heizofen 220 V.	6.--
15	1	Globus	3,50
16	1	Oellampe	5.--
17		div. Besteckteile, Füllöffel, Zucker-	
		zange, Serv. Ringe, Teesieb, Kaffee	
		l.m. Tablett 580 gr	18.--
18	18	Kristallteller	8,50
19		div. Mokkatassen	7,50
20	1	Obstservice	11.--
21	3	Teile Porz.	1.--
22	9	email. Schalen	3,70
23	1	Keksdose m. Untersatz, Brotkorb	2,50
24		div. Kristall	8.--
25		Glas u. Kristall	10.--
26	6	Flaschen Untersätze	5.--
27/8	2	elektr. Plätteisen	1,40
29		div. Japangeschirr	5.--
30		div. Tassen m. Kanne	16.--
31	1	Kaffeemühle	1.--

Übertrag RM 589,80

313
73

		Übertrag	RM	589,80
7232	1	Auflaufschüssel, 1 Backhaube		3,50
33	20	Teegläser m. Halter u. Tablett		6.-
34		div. Zinngeschirr		52.-
35	1	Schreibtischuhr, 1 Barometer		4.-
36	1	Glasservice		2.-
37	1	Tierfigur		8,50
38	3	Nachtschranklampen		6,50
39	12	bunte Teller		4.-
40	10	versch. Teller		3.-
41	1	Tischlampenfuß		3,50
42	1	Japanschale, 2 Vasen, 4 Teile Mess.		11.-
43	1	Porz. Tablett m. Kaffee-u. Teekanne		4.-
44	1	Zuckerschale m. Silberfuß		5.-
45	1	Silberaufsatz 1.060 gr.		30.-
46	1	dto. 540 gr.		15.-
47	1	Weltatlas		5.-
48	1	Becktopf, div. Gläser		6.-
49	1	Kasten m. Hausrat u. Töpfen		5,50
50	1	Rohrplattenkoffer		16,50
51	1	Gasherd besch.		40.-
52/3	2	Esservice		65.-
54		div. Essgeschirr		5.-
55		Kaffee- und Teegeschirr		15.-
56		Deckenbeleuchtungen, Lampenteile		5.-
57	1	Frigidaire Kühlschrank 220 V.		450.- X
58/9	10	Kaffeedecken		50.-
60/1	9	Tischtücher, 18 Servietten		72.-
62/8	13	Tischtücher, 84 Servietten		260.-
69	8	Tischdecken		40.-
70	1	Tischtuch, 15 Servietten		20.-
71/2	5	Kaffeedecken, 36 Servietten		72.-
73	25	Servietten, 2 Decken		19.-
74	7	Kissenbez., 1 Bettlaken, 1 Plümeaux		23.-
75	25	Handtücher		8.-
76	24	kl. Tücher		16.-
77	5	Rollhandtücher		10.-
78	13	Handtücher, 5 Geschirrtücher		7.-
79	29	Handtücher		5.-
80	6	Frottiertücher		2,50
81/2	15	Tischtücher		125.-
83		ca. 70 Servietten		20.-
84	6	Schals Gardinen		15.-
85	1	Store, 2 Sommengard. Gard. Stücke		18.-
86		div. Schals Gardinen		40.-
87	1	Store, div. Gard. Stücke		10.-
88		Matratzenschoner		11.-
89		ca. 60 kl. Decken		8.-
90	8	Decken, 1 Schal		37.-
91		div. Scheibengardinen		5.-
92	2	schmale Schals Gard.		8.-
93	2	Kittel, 3 Schürzen, 4 Unterröcke		14.-
94	1	Bezug, 2 Laken, 6 Kissenbez.		15.-
95	11	kl. Kissenbezüge		9.-
96/7	2	Bettlaken, 2 Bezüge, 1 Kissenbez. 3 Hemden, 3 Hosen, 6 Hemdhosen		38,50

Übertrag RM 2.338,80

3 ..
2114
114

Übertrag RM 2.338,80

7298		Babywagensachen	6.-
99	8	weisse Oberhemden	18.-
7300	2	Schals Gardinen	15.-
01	2	gr. Sonnengardinen	15.-
02		Flickmaterial	8,50
03	1	def. Wolldecke, 4 gefl. Schals, 2 Kleiderschoner	5.-
04/5	4	Überlaken, 4 Bettdecken	36.-
06	5	Babywagenbezüge, 3 kl. Kissenbez.	8.-
07/8	1	Reiseplaid, 2 Bettdecken	22.-
09/10	2	Wolldecken, 5 Tischdecken	45.-
11	3	Vorleger	5.-
12		Mopwischtücher, Lappen	7,50
13	1	Karton Spitzen	4.-
14	1	Reisedecke, 3 Tischdecken	47.-
15	1	Divandecke, 2 Schals, 1 Falle	25.-
16	4	gr., 2 kl. Schals, bunte Gard.	18.-
17	2	Paar Gamaschen, 1 Ledertasche	8.-
18/20	3	Beutel m. Flicker u. Nähzeug	10,50
21	6	Tischfriese	10.-
22	2	Rollbezüge	3.-
23	6	Friese	20.-
24/5	8	Sofakissen	26.-
26/7	24	Handtücher	20.-
28	6	kl. 3 gr. Badetücher	30.-
29	24	Handtücher	12.-
30	12	Geschirrt. 3 Tischt. 6 Servietten	40.-
31	4	Bettlaken	24.-
32	2	Bettbezüge	10.-
33/8	9	Bettlaken, 2 Bettbez. 8 Kissenbez. 5 Überlaken	125.-
39/41	7	Kissenbez., 7 Bettlaken, 7 Bez.	99.-
42	6	Kissenbezüge	15.-
43/5	4	Bettbezüge, 9 Bettlaken	63.-
46/7	18	Handtücher, 24 Geschirrtücher	28.-
48/51	5	Bettbezüge, 2 Kissenbez. 1 Bettlaken	29.-
52	4	Handtücher	3.-
53		Stoff für 12 Kopfkissen	10.-
54	4	Schals, 1 Falle	20.-
55/6	6	Überlaken, 1 Store	48.-
57	2	gr. 1 kl. Tischtücher	40.-
58	2	Schals Gardinen	25.-
59	1	Pach Übergardinen, 1 Store	20.-
60	4 1/2	mtr. Tüllstoff	6.-
61	1	Store	12.-
62	2	Bettbez., 2 Bettlaken, 2 Kissenbez.	32.-
63	1	Bademantel, 1 Umhang	14.-
64	1	Pelzjacke	25.-
65	2	Stck. Kokosläufer	25.-
66	1	Vorleger	10.-
67	1	dtsh. Teppich	30.-
68	1	Nähmaschine "Naumann"	46.-
69	1	Waschtopf m. Waschserv. Handtuchh.	2.-
70	1	Krukenbort	6.-
71	1	Küchenbüffet, 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Bank	32.-
72/3		div. Eimer, Hausrat, Tisch u.a.	8,50

Übertrag RM 3.610,80

2115
15

		Übertrag	RM	3.610,80
7374	1	Trittleiter		5.-
75	4	Garderobenlampen, 1 kl. Spiegel		1.-
76	1	Kleider u. Wäscheschrank		50.-
77	1	Schuhbort m. Aufsatz		3.-
78	1	Kleiderschrank		37.-
79	1	Nachtschrank		5.-
80/1	1	kl. ws. Schrank, 1 ovaler Spiegel		19.-
82/3	3	ws. Stühle, 1 grüner Tisch		10.-
84	1	grüner Schrank		28.-
85/6	2	Metallbetten m. Auflagen		90.-
87/8	2	Betten m. Auflagen, 1 Nähkorbst.		60.-
89/91	6	Kopfkissen		48.-
92/3	1	Spiegel, 1 Lampe zerlegt		15.-
94/5	2	Klappbetten m. Auflagen		62.-
96/7	1	Krankentisch, 1 Polstersessel		32.-
98	1	Rauchtisch m. Messingplatte		5.-
99	2	Bücherregale		38.-
7400/3	1	Armlehnsessel, 1 Sessel, 1 Tisch, 1 rd. Tisch, 3 Stühle		27.-
04	1	Schreibtisch m. Sessel		22.-
05	1	Ständerlampe		6.-
06	1	Hollschrank		10.-
07		div. Bücher		199.-
08	1	Goldspiegel m. Konsole		5.-
09	1	Vitrine		38.-
10	2	Sessel		13.-
11		div. Gläser		15.-
12	1	Kachel Tisch, 1 Fußbank		5.-
13/4	1	Sofa, 1 Leselampe		58.-
15/6	1	Spiegel, 1 Spieältisch		18.-
17/8	1	Spiegel, 1 Kommode		25.-
19/20	3	Beisetzische, 1 Wäscheschrank		19.-
21	1	Schlafcouch		50.-
22	1	Schrank		40.-
23	1	Ausziehtisch, 10 Stühle		171.-
24/5	1	Krone 9flm. 1 Werkzeug		77.-
26/7	1	Damen- 1 Herrenfahrrad		82.-
28	1	Zinkwanne, Waschtopf, Ruffel, Plätt- brett, Teppichroller		8.-
29	2	Liegestühle, 1 Klapptisch		18.-
30		div. Gard. Stangen, 1 Bohnerbesen		1.-
31	2	Oberbetten		15.-
32	1	Bild		18.-
34	1	dto.		3.-
35	1	dto.		8,50
37/9	10	kl. Bilder		14.-
40	3	Japanbilder		5.-
41/2	12	Bilder		6,50

Erlös RM 5.095,80

Die Silbersachen sind " ROT " angekreuzt.
 Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Niederschrift
 wird hiermit bestätigt. -
 Der vereidigte und öffentlich bestellte Versteigerer.



beglaubigt:

[Handwritten signature]

Kanzlei

Oberfinanzdirektion Hamburg
G 384 - BV 43 b

Abschrift

Hamburg 13, den 30. Juli 1952.
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel. 34 10 04

2118

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg 36
Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Victor Goldschmidt und Frau Dina
geb. Rosenthal ./.. Deutsches Reich.
Bezug: Dort. Schreiben vom 2.7.52 - Az. II Z 4086 - 2.

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des
Berechtigten nehme ich wie folgt Stellung:

Angestellte Nachforschungen haben nunmehr ergeben, daß das
Umzugsgut des Herrn Victor Israel Goldschmidt von der Auktionsfirma
Carl F. Schlüter am 22.5.1941 versteigert worden ist.

Der Brutto-Versteigerungserlös betrug RM 5.095,80
und " 220.--
insgesamt : RM 5.315,80
=====

Nach den von den hiesigen Wiedergutmachungsbehörden in
ständiger Praxis angewandten Bewertungsgrundsätzen errechnet sich
der Schadenswert der abgelieferten Gegenstände (1/2 fach des Brutto-

-b.w.-

versteigerungserlöses) auf RM 7.973,70. Gegen einen RM-Feststellungsbeschluss in dieser Höhe werden keine Einwendungen erhoben.

Entziehungszeitpunkt: 22.5.1941.

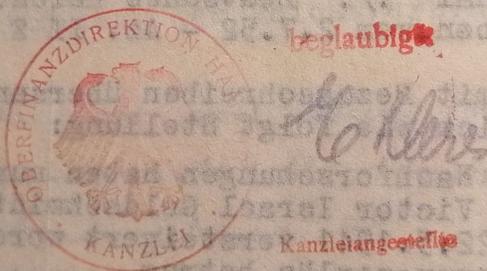
Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich nach der künftigen bundesgesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Zwei Abschriften des noch beim Versteigerer Schlüter vorgefundenen Versteigerungsprotokolls werden anliegend zur gefl. Kenntnismahme übersandt.

Anl.

Im Auftrag:

gez. Sillem



beglaubigt

Kanzleiangestellte

Ingesamt: RM 5.313,00
Kont. " 230,--
RM 5.083,00

Nach den von den niederen Widerstandsstandsbeholden in ständiger Praxis angewandten Bewertungsgrundsätzen errechnet sich der Behandlungswert der abgekauften Gegenstände (1/2 nach dem Brutto-

W/Al

Dr. Kurt Paetow

Rechtsanwalt u. Notar

Gießen, Frankfurter Str. 27

Tel. Nr. 2974, Postscheckkto. Ffm. 145247

Abschrift f. d. Gegenseite

Gießen, 14. August 1952
1/2

An das
Wiedergutmachungsausschuss
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36
Hörsingplatz Ziviljustizgeb.

Oberfinanzdirektion
Hamburg
25. AUG. 1952
27. AUG. 1952
Anlagen



= II 2 4086 - 2. =

Oberfinanzdirektion
05210-3384-USD

Betrifft: Rückerstattungssache Dr. Victor Goldschmidt und Frau Dina geb. Rosenthal. / Dt. Reich

Auf die mir zugegangene Erklärung der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 30. 7. 1952 nebst Anlagen äussere ich mich wie folgt:

- 1) Nachdem die Oberfinanzdirektion Hamburg noch mit Schreiben vom 19. März 1952 den Anspruch bestritten hat und erklärt hat, über den Verbleib des Umzugsgutes sei trotz Nachforschungen bei den Versteigerern nichts festgestellt worden, taucht nunmehr die Liste über das Versteigerungsgut dennoch auf.
- 2) Mit einem Feststellungsbeschluss gegen das Deutsche Reich in Höhe von 7.973,70 RM ist den Antragstellern in keiner Weise gedient, denn nach dem, was über den Generalvertrag und seine Zusatzakommen bisher verlautet ist, sollen solche Feststellungsansprüche gegen das Deutsche Reich voraussichtlich 10:1 abgewertet werden. Die Antragsteller würden dann tatsächlich nur 797,37 DM bekommen für unrechtmässig beschlagnahmte Werte, die von mir mit 25.000,-- DM angegeben worden sind. Dies würde keine Wiedergutmachung sein, sondern dieser Betrag würde nur ein Trinkgeld darstellen. So, wie sich die Oberfinanzdirektion Hamburg die Wiedergutmachung dieses Schadens denkt, geht es also nicht.
- 3) Aus der Versteigerungsliste ergibt sich, daß die 2 Lifts als sehr schlecht bezeichnet worden sind. Tatsache ist aber, daß diese Lifts damals sämtlich neu angefertigt wurden. Aus dem bereits vorgelegten Gutachten der Firma Karl F. Schlüter vom 18. 10. 1948 ergibt sich aber, daß die Lifts nach der Beschlagnahme ins Freie geschleppt worden sind und daß sie dort der Witterung und der Beschädigung durch Ratten ausgesetzt waren. Auch für diesen Schaden haftet das Deutsche Reich, denn dieser Schaden ist eine unmittelbare Folge des Diebstahls dieser Lifts durch die GESTAPO.
- 4) Schon das Gutachten der Firma Schlüter ergibt, daß zu damaliger Zeit für Versteigerungen die Preise infolge der Zeitverhältnisse ganz ausserordentlich gedrückt waren. Der Versteigerungserlös kann also, selbst wenn man, wie von der Oberfinanzdirektion Hamburg vorgeschlagen wird, das 1/2-fache des Versteigerungserlöses nimmt, niemals ein Maßstab für den wahren Wert der Sachen sein. Schon die Firma Schlüter nimmt einen ganz anderen Wert an, nämlich einen Vorkriegswert von 12.000,-- RM.

5) Abgesehen davon, daß es sich hier um eine summarische Schätzung handelt, die durch keinerlei Substantierung untermauert ist, kommt es nicht auf die Vorkriegswerte an, sondern auf die Werte, die aufgewandt werden müssen, um derartige Sachen heute wieder zu beschaffen, ganz abgesehen davon, daß die Antragsteller auch einen sehr erheblichen Schaden dadurch erlitten haben, daß sie in der Not der Emigration viele Jahre hindurch den Gebrauch dieser Sachen entbehren mußten.

Die Sachen sind von den Antragstellern auf den Weg gebracht worden, um die erste Not der Emigration lindern zu können. Die Zweckbestimmung dieser Sachen war es nicht, daß die GESTAPO sie zu außerordentlich geringfügigen Preisen versteigern ließ.

6) Ich leite die Liste den Antragstellern zu, um von Ihnen evtl. Einzelheiten über den tatsächlichen Wert der Sachen zu erhalten. Notfalls wird ein Sachverständiger gehört werden müssen.

Schon jetzt aber kann ich darauf hinweisen, daß ein Mikroskop einen Anschaffungswert von über 1.000,-- DM hat. Man kann also nicht den Versteigerungswert von 70,-- RM zugrundelegen und danach eine Entschädigung von 10,50 DM anbieten. Eine Küchenwaage mit Gewichten läßt sich heute auch in gebrauchtem Zustande nicht für 0,60 DM anschaffen. Ein Staubsauger läßt sich nicht für 15,-- DM wieder anschaffen. 18 Kristallteller haben nur den ganz ungewöhnlichen Schleuderpreis von 8,50 RM erbracht und lassen sich dementsprechend nicht für 1,27 DM neu beschaffen. Eine Kaffeemühle läßt sich nicht für 0,15 DM beschaffen. So geht es fort bei nahezu allen Positionen. Ganz besonders möchte ich noch die Position hervorheben, 1 Armlehnessessel, 1 Sessel, 1 Tisch, 1 runder Tisch und 3 Stühle. Wenn die Antragsteller sich für den angebotenen Betrag von tatsächlich 4,05 DM alle diese Sachen wieder anschaffen sollen, so würde dies nur ein Hohn auf die Wiedergutmachung darstellen.

7) Nachdem die GESTAPO diese Sachen beschlagnahmt und verschleudert hat, ist das Deutsche Reich aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes im vollem Umfange in DM haftbar, und es muß ein Feststellungsbeschuß in DM ergehen in solcher Höhe, die es er-möglichst, alle diese Sachen heute wieder anzuschaffen. Dazu sind 25.000,-- DM erforderlich. Die vorgelegte Liste beweist nur, daß die von mir im Schriftsatz vom 20.6.1952 erhobene Forderung von 25.000,-- DM absolut gerechtfertigt ist.

gez. Dr. Paetow

Für die Abschrift:

Al. Paetow
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

An die
Oberfinanzdirektion
Hamburg

- G 384 - BV 43 b -

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Az.:
Eing.: 15. SEP 1952
16. Sep. 1952
Sprache: 08436 Anl.:

1. September 1952

An das
Landgericht
Wiedergutmachungsamt

HAMBURG, 36
Bleekeringplatz, Ziviljustizge



= 1 WIK 448/52 =
= II Z 4086 - 2. =

Betrifft : Rückerstattungssache Dr. Victor Goldschmidt und Fr. u
Dina geb. Rosenthal ./ Dt. Reich
- G 384 - BV - 43 b -

In vorstehender Rückerstattungssache wird zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung am 10. Oktober 1952 und im Nachgang zum Schriftsatz vom 20.8.1952 und zur Unterstützung des Anspruches auf 25.000.-- DM noch folgendes vorgetragen. :

Die Antragsteller haben verfügbares Kapital - soweit es Ihnen überhaupt freigegeben worden ist - dazu verwendet, ihre Einrichtung, die sie mitnehmen wollten, in einen erstklassigen Zustand zu versetzen. Die Lifts enthielten eine komplette Einrichtung einer 6 - Zimmerwohnung, von der jedes Stück entweder neu angeschafft oder neu aufgearbeitet war. Die Aufstellung der GESTAPO über die versteigerten Stücke ist Bruchwerk, denn es sind allein die Werke v-on Karsch dabei nicht aufgeführt, ausserdem wird zu den einzelnen Stücken noch folgendes klarzustellen sein : Nr. 7404 Schreibtisch mit Sessel :

Hier handelt es sich um echte Louis XVI Möbel, die im Jahr 1931 bei der Firma Mörke & Hartmann, Rudapesterstr., Berlin gekauft sind. Das Gleiche gilt für Nr. 7412 : Ein Tischchen mit echten Delfter Kacheln.

Nr. 7407: Als Verleger hatte Herr Dr. Goldschmidt seit Jahrzehnten eine kostbare Bibliothek aufgebaut, die, um nur einige Beispiele zu nennen, die Goethe Ausgabe des Inseverlages in Ganzleder, die vollständige Propyläen - Kunstgeschichte, sowie Gesamtausgaben aus der indischen Literatur enthielt.

Nr. 7423: Der Auszuchtisch war Mahagoni Empire und die 10 Stühle, Rosshaar - Bezug Biedermeier, gleichfalls Mahagoni. Zu der Speisezimmer Einrichtung gehörten ferner eine besonders schöner Empire Mahagonischrank, ein Biedermeier - Mahagonischrank, eine Biedermeier-Mahagoni-Kommode mit Handspiegel. Die letztgenannten Stücke konnten auf der Liste von den Antragstellern nicht entdeckt werden. Diese Einrichtung wurde teils in den 20-iger Jahren in dem Berliner Antiquitäten - Geschäft Friedmann & Weber erworben, teils stammten sie von den Eltern und Großeltern der Antragsteller.

Ferner wird auf der Liste ein Birkenscherank aus dem 17. Jahrhundert vermißt und eine wertvolle Markensammlung, die neben vielen anderen Raritäten ganze Sätze von Thurn & Taxis - Marken enthielt, der Wert dieser Sammlung allein beläuft sich auf mehrere Tausend Mark.

179

ungebrüchte sehr billig

227
~~24~~

= 2 =

Nr. 7234 : Es handelt sich um eine seit Generationen aufgebaute Zinnsammlung, die reich an schönen großen Stücken war.

Nr. 7257 und Nr. 7210 : waren ungebrauchte Neuanschaffungen.

Diese Bemerkungen zu nur einzelnen Stücken könnten beliebig fortgesetzt werden und es ergibt sich daraus, daß die Forderung auf einen Schadensersatz in Höhe von nur 25.000,- DM keinesfalls übersetzt ist, sondern noch zu gering ist.

Reichling

Rechtsanwalt & Notar
als amtlich bestellter Urlaubsvertreter

An das
Landgericht
1. Wiedergutmachungskammer
Hamburg 36
Sievekingplatz
Ziviljustizgebäude

3. Ausfertigung

An die
Oberfinanzdirektion
Hamburg

Handwritten: 141
141

- O 5210 - G 384 - V 115 d -

Goldschmidt ./ Deutsches Reich
1 WiK 448/52

In Erledigung Ihres Schreibens vom 18.11.1952.

Oberfinanzdirektion Hamburg
EV u. EA
Az.:
Eing.: 5. DEZ 1952
Sachgeb.: *BV 49/141* Anl.:
7

Nach den uns vorliegenden Unterlagen sind für

Herrn / Frau / ~~Fräulein~~ Dr. Viktor und Frau Dina Goldschmidt

- 8. DEZ. 1952

früher in Berlin-Halensee, Bornimerstr. 3

am 15.3.1939

RM 1.200,-- v. Commerz- & Privat-Bank
A.G., Fil. Wetzlar

in Worten: Reichsmark Tausendzweihundert,--

am

RM

in Worten: Reichsmark

am

RM

in Worten: Reichsmark

am

RM

in Worten: Reichsmark

für Umzugsgut an die Deutsche Golddiskontbank, Berlin, für das Konto des Reichswirtschaftsministeriums überwiesen worden.

Dieses Schreiben dient nur zur Vorlage bei einem Wiedergutmachungsamt.

Grunewald
Berlin-Charlottenburg, den 25. November 1952

~~Bornimer Straße 153~~
Hohenzollerndamm 122

DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK

Treuhandverwaltung

gez. Dauer.

Aktenmäßig festgestellt:

Langner

Hoyer

W. L. 89/12

Abschrift für Gegner

Dr. Kurt Paetow

Rechtsanwalt u. Notar
Gießen, Frankfurter Str. 27
Tel. Nr. 2974, Postscheckkto. Ffm. 145247

11. Dezember 1952
I/2



An das
Landgericht
1. Wiedergutmachungskammer

Hamburg

= 1 WiK 448/52 =

6. DEZ. 1952
17. Dez. 1952

In Sachen

Goldschmidt ./.

05210 - G 384 - V 145 d -

Deutsches Reich
-Oberfinanzdirektion Ham-
burg -

überreiche ich hierneben im Original zu den Gerichtsakten und in Abschrift für die Gegenseite eine eidesstattliche Erklärung der Eheleute Goldschmidt, wonach in den beschlagnahmten Lifts noch folgende Gegenstände enthalten waren, die in der Versteigerungliste nicht mir aufgeführt worden sind. :

- 1) Ein besonders schöner Biedermeier-Mahagoni-Schrank, der von unseren Groß- oder Urgroßeltern stammt; ca 2 m hoch, 1,50 m breit und 50 cm tief; 2türlich, edle Form und geschnitzte Verzierungen, bestes erhalten.
- 2) Ein Empire-Mahagoni-Schrank mit 2 Türen und 2 Schubladen ca. 2,50m hoch und 1,70 breit, gekauft im Jahre 1922 bei Friedmann & Weber, dem bekannten Berliner Antiquitäten Geschäft.
- 3) Eine Empire-Mahagoni-Kommode mit Wandspiegel. Die Kommode hatte 2 Schubladen, ca. 1,50m breit, ca 1m hoch, entsprechender Spiegel; ebenfalls 1922 bei Friedmann & Weber gekauft.
- 4) Ein schwerer, schöner Birken-Schrank, vermutlich 200 Jahre alt, aus dem Besitz der Urgroßeltern, ca. 2m hoch, 1,50 m breit und 75 cm tief, 1türlich, mit Schubladen.
- 5) Eine Markensammlung aus großväterlichem Besitz, die neben vielen anderen Raritäten ganze Sätze von Thurn & Taxis Marken enthält.
- 6) Spielsachen für die drei Kinder (Puppenhaus, Puppenwagen, Eisenbahn usw).
- 7) ein Herrenfahrrad.

Ich beantrage :

in die festzusetzende Entschädigungssumme auch diese Gegenstände mit einzubeziehen.

Der Antragsteller kann eine zuverlässige Schätzung des Wertes dieser Sachen nicht vornehmen. Ich stelle daher die Schätzung des Wertes dieser Sachen in das Ermessen des Gerichtes. Ich stelle weiter in das Ermessen des Gerichtes notfalls dafür einen Sachverständigen heranzuziehen.

Oberfinanzdirektion Hamburg

Abschrift

258
58

G 384 - BV - 414

Hamburg 13, den 3. März 1953
Postanschrift: Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung :
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
Tel. : 34 10 04

An das

Landgericht Hamburg, (dreifach)
- 1. Wiedergutmachungskammer -,
Hamburg 36,
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

- 1. Wik 448/52 -

- II/Z 4086 - 2 -

Bevollmächtigter: Kurt Paetow,
Giessen, *Antragsteller,*

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg,

Antraggegner,

wird zu dem Schriftsatz des Antragstellers vom 15.1.1953 erwidert,
daß zur Beurteilung des Wertes der

1. Büste und Zeichnungen

des Bildhauers Joachim Karsch genaue Bezeichnungen der Gegenstände erforderlich sind, um zur Forderung des Antragstellers Stellung nehmen zu können.

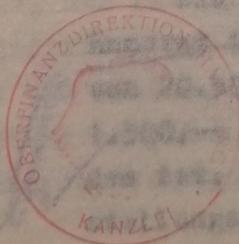
Ich bin jedoch der Ansicht, daß diese Gegenstände Bestandteil des versteigerten Umzugsguts waren und somit eine gesonderte Berücksichtigung nicht finden können. Es wird auf das Versteigerungsprotokoll hingewiesen aus dem hervorgeht, daß u.a. 3 Zeichnungen für 145.- RM verkauft wurden.

Im Auftrag

beglaubigt

gez.

(Binert)



Kanzleigestellte

101 200. 2/15

259
59

F(23)

Rechtsanwalt
H. Pl. 2831
9. 11. 57

1 Vik. 448/52
I/Z. 4086 - 2 -

Landgericht Hamburg,
1. Wiedergutmachungskammer.

Festgestellt.

Beschluss.

Oberfinanzdirektion Hamburg
EV u. EA
Az.:
Dat.: 26. JAN. 1953
Udgeb.: 8741
Ant.:

In der Rückerstattungssache

- 1.) des Dr. Viktor Goldschmidt, Maidstone (England),
- 2.) der Frau Dina Goldschmidt, geb. Rosenthal,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Kurt Pastow,
Gießen, Frankfurterstraße 27,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt
Hamburg, Finanzbehörde, diese vertreten durch
die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
- O 5210 - G 384 - V 115 d -,

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts
Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende

Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Warabrunn,
- 3.) Assessor Dr. Schmidt-Rantsch

am 14. Januar 1953 den Beschluss gefasst:

Die Ersatzpflicht des Antragsgegners für
Hausrat im Werte von 22.000,-- RM, das im Werte
von 20.500,-- RM am 22. Mai 1941 und im Werte von
1.500,-- RM am 30. September 1941 entzogen wor-
den ist, wird unter Abweisung des höheren Fest-
stellungsbegehrens sowie von Leistungsansprüchen

1) sym. 22.1. 57
4 Punkte des Vorl. und
Eingehende bezügl.
Ist. Beschw. wachst
mehr den Erfahrungen in
gleichem Fällen w/ptlos

2) 4/13 Vorworte

22.1. 57
v
2) Haus Fi. - An. für
207. Beschw. über
die bisher bei Verw.
Kammer bis
2 1/2 hier für
besonders 48
vorne. über
die Kammer
2) Vermerk über
Habe ich
Kern Koten

2) 4/2 10.

27. 11. 53

Min. Zinspost

Ha.

fest-

2160
~~60~~

festgestellt.

Der Antragsteller Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Schadensersatzpflicht in Höhe von knapp 8.000,-- RM nicht widersprochen, jedoch die Abweisung der höheren Ansprüche erbeten.

Gründe.

Der Antragsteller hat in Berlin als jüdischer Mitbürger gelebt und sich als Verlagsbuchhändler betätigt. Wegen der Verschärfung der Verfolgungsmaßnahmen hat er sich in den Monaten vor Ausbruch des Krieges zur Auswanderung entschlossen und Umzugsgut beträchtlichen Umfanges zum Transport nach Übersee verpacken lassen. Die Versendung des Umzugsgutes ist wegen des Kriegsausbruchs unterblieben, so daß eine Einlagerung im Hamburger Freihafen notwendig geworden ist. Im Laufe des Jahres 1941 ist von der Gestapo eine Beschlagnahme ausgebracht und das Umzugsgut dem Hamburger Auktionator Schlüter zur Verwertung übergeben worden. Er hat im Mai 1941 die Versteigerung durchgeführt und einen Bruttoerlös von 5.315,80 RM erzielt, der von der Reichsfinanzverwaltung vereinnahmt worden ist. Die beiden Antragsteller bezeichnen die Fortnahme ihres Umzugsgutes als rassistische Verfolgungsmaßnahme, die auf den Grundsätzen des Nationalsozialismus beruht haben. Das Versteigerungsergebnis sei völlig unzulänglich gewesen. Ihre Hausstand habe aus wertvollem Mobiliar bestanden, da er mit beträchtlichem Geldaufwand gekauft worden sei. Sie hätten zur Mitnahme ins Ausland Neubeschaffungen vorgenommen und hierfür eine ersatzlose Ausfuhrabgabe an die Golddiskontbank entrichtet. Ihr Lebenszuschnitt in Berlin sei auf Grund günstiger Vermögenslage ein recht gehobener gewesen. Sie haben geltend gemacht, daß das Deutsche Reich zum Ersatz des Wiederbeschaffungspreises des Umzugsgutes verpflichtet sei und den Betrag ^{auf} von 25.000,-- DM angegeben. Grundsätzlich haben sie Leistungsansprüche geltend gemacht, hilfsweise die Feststellung der Schadensersatzpflicht in DM begehrt. einen gehobenen Lebenszuschnitt ermöglicht haben, insbesondere,

Der

2161
67

Das er aus Der Antragsgegner hat der Feststellung der Schadensersatzpflicht in Höhe von knapp 8.000,-- RM nicht widersprochen, jedoch die Abweisung der höheren Ansprüche erbeten.

Die Beteiligten haben in mündlicher Verhandlung Gelegenheit erhalten, ihre Belange wahrzunehmen; die Kammer hat gemäß den Beweisbeschlüssen vom 15. Oktober und 14. November 1952 Erhebungen veranlaßt und das Ergebnis den Beteiligten bekannt gegeben.

Die glaubhaften Darlegungen des Antragstellers geben keine Die Beschlagnahme und Verwertung von Umzugsgut jüdischer Mitbürger, die wegen der rassistischen Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus das Gebiet des Deutschen Reiches hatten verlassen müssen, ist, wie keiner näheren Begründung bedarf, als eine Maßnahme anzusehen, die unter das Gesetz Nr. 59 der Britischen Militärregierung fällt. Die Folgen solcher Benachteiligungen müssen ausgeglichen werden, soweit die gegenwärtige Gesetzgebung hierzu Möglichkeiten bietet. Eine Wiederbeschaffung der Habe der beiden Antragsteller ist nicht möglich, weil die Person der Erwerber nicht feststeht; das Versteigerungsprotokoll enthält nur die Bezeichnung des Gegenstandes ~~und Namens~~ und die Höhe der erzielten Preise, jedoch nicht die Person der Erwerber. Auf natürlichen Verbrauch eines erheblichen Teiles der den Antragstellern gehörenden Gegenstände oder ihrer Vernichtung durch Luftkriegseinzwirkungen in der Hand der Erwerber muß gerechnet werden.

Die Antragsteller können daher lediglich gegen das Deutsche Reich einen Schadensersatzanspruch erheben, der sich aus Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 ergibt und dessen Grund nicht streitig ist. Die Höhe haben die Antragsteller nachzuweisen; auf Vermutungen aus dem Gesetz Nr. 59 können sie sich insoweit nicht berufen.

Die Antragsteller haben dargetan, daß sie sich eines beachtlichen Wohlstandes erfreut haben. Der Ehemann, ist Inhaber eines angesehenen Verlagsunternehmens gewesen; es kann ihm geglaubt werden, daß seine Einnahmen und seine Vermögenswerte ihm einen gehobenen Lebenszuschnitt ermöglicht haben, insbesondere,

daß er aus eigenen Mitteln und aus Mitteln der Familie seiner Frau in der Lage gewesen ist, sich wertvolle Einrichtungsgegenstände zu beschaffen und daß er von Vorfahren gute Möbelstücke beträchtlichen Wertes geerbt hatte. Die Bescheinigung der Deutschen Golddiskontbank vom 25. November 1952 bestätigt Neubeschaffungen im Werte von 1.200,-- RM.

Die glaubhaften Darlegungen des Antragstellers geben keine sichere Grundlage für die Feststellung der Höhe des Schadens ab. Der Inhaber eines Hausstandes prüft im allgemeinen nicht den Zeitwert seiner Einrichtung; für den Abschluß einer Versicherung sowohl gegen Feuer- und Einbruchschäden wie für den Transport genügt eine summarische Schätzung. Irrtümer über die Bewertung sind leicht möglich, Veränderungen der Bedürfnisse des Wohnens und der Einteilung von Räumen haben, wie Sachverständige der Kammer bestätigt haben, die Entwertung mancher Möbelstücke großen Formates zur Folge gehabt, für deren Beschaffung ein beträchtlicher Geldaufwand notwendig gewesen ist. Die Antragsteller haben ihre Einrichtung eine Reihe von Jahren abgenutzt; selbst bei pfleglicher Behandlung in einem kultivierten Haushalt ist auf einen Rückgang des Zeitwertes zu rechnen, auch wenn der Erhaltungszustand gut ist. Nachprüfbare Angaben über die Beschaffenheit sind auch gebildeten und geschäftlich erfahrenen Antragstellern im allgemeinen nicht möglich.

Die Kammer kann nicht aufklären, ob und welche Stücke auf eine andere Art und Weise als durch die Versteigerung verloren gegangen sind. Es besteht die Möglichkeit, daß der Auktionator Schlüter in seinem Protokoll eine andere Bezeichnung für Möbelstücke gewählt hat, als die Antragsteller vortragen. Erinnerungstauschungen nach Ablauf von annähernd 14 Jahren sind gleichfalls nicht aus-

zu-

263
103

des Umstellungsgesetzes der Besatzungsmacht

zuschließen. Ein Verlust durch Luftkriegseinwirkungen ist in einzelnen Fällen auch schon vor den Großangriffen der feindlichen Luftwaffe auf die Hansestadt Hamburg vorgekommen. Für eine Verschlechterung der Beschaffenheit des Umzugsgutes besteht im einzelnen Fall keine Haftung des Antragsgegners. Die Einlagerung ist zwar wegen der Verfolgungsmaßnahmen notwendig geworden, hat jedoch bis zu der Beschlagnahme keine Verwahrungspflicht des Reiches zur Folge gehabt. Die Verwertung des Umzugsgutes der Antragsteller ist vor Inkrafttreten der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz vorgenommen worden, welche einen Vermögensverfall ^{zu Lasten} von Auswanderern angeordnet hatte. Die Maßnahmen der Gestapo haben sich entweder auf das Reichsleistungsgesetz gegründet oder sind zur Sicherung des Hafengebietes gegen die Luftgefahr angeordnet worden. Wie in zahlreichen anderen gleichgelagerten Fällen nachgewiesen, beginnen diese Maßnahmen erst im Laufe des Jahre 1941. Erst mit der Ausbringung der Beschlagnahme kann eine Verwahrungspflicht des Reiches angenommen werden, nicht jedoch für die vorangegangene Zeit. Schäden, die durch Witterungseinwirkungen und andere unabwendbare Einwirkungen in zahlreichen Fällen ermittelt worden sind, begründen deshalb keine Haftung des Deutschen Reiches für eine durch sie herbeigeführte Wertminderung. Die Auswahl des Einlagerungsortes oblag den Auswanderern oder den von ihm beauftragten Spediteuren und Lagerhaltern. Die Behörden des Reiches konnten hierauf keinen Einfluß nehmen. Im Einzelfall ist deshalb ein Schadensersatzanspruch wegen Entstehung eines Minderwertes mit Sicherheit zu verneinen.

Der Schadensersatzanspruch des Antragstellers beschränkt sich entgegen den Darlegungen seines Verfahrensvertreters auf den Zeitwert des Umzugsgutes bei der Wegnahme. Das Gesetz Nr. 59 enthält nur eine gegenständlich beschränkte Regelung der Schadensersatzpflicht und seine Bestimmungen gewähren den rassisch Verfolgten nicht unter allen Umständen einen vollen Ausgleich ihrer Vermögensschäden, insbesondere wenn ^{namentlich} Ursache einer Entziehungsmaßnahme ^{sie Folge} des Deutschen Reiches sind. Insbesondere ist die Anwendung des

264
16/4

des Umstellungsgesetzes der Besatzungsmacht

§ 14 nach feststehender Praxis der Wiedergutmachungsbehörden der britischen Zone durch die Vorschriften des Rück-
erstattungsgesetzes nicht ausgeschlossen. Für Schäden, die
durch Amtspflichtverletzungen im Sinne von § 839 hervorge-
rufen werden, kann bei der Aufstellung des öffentlichen
Haushalts Vorsorge getroffen werden. Ihr Betrag beläuft
sich auf einen unbedeutenden Hundertsatz der Ausgaben der
öffentlichen Hand. Die Maßnahmen des Nationalsozialismus
haben für die in der maßgebenden Zeit den Verfolgungsmaß-
nahmen ausgesetzten Personen Nachteile im Gefolge gehabt,
welche sich auf außerordentlich hohe Beträge, schätzungs-
weise mehrere Milliarden RM belaufen. Die Regelung solcher
Verbindlichkeiten erfordert gesetzgeberische Maßnahmen für
die Aufbringung der zu ihrer Befriedigung notwendigen Mittel.
Es kann nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden, ob eine
volle Erfüllung gewährt werden kann oder ob und welche
Beschränkungen, wie sie in der Entschädigungsgesetzgebung
der amerikanisch besetzten Zone und in Westberlin vorge-
sehen sind ² von den Geschädigten werden ^{hin} genommen werden
müssen, gemacht werden ^{werden}. Die Wiedergutmachungsbehörden
haben keine Befugnis und Zuständigkeit dazu, durch Entschlei-
dung von einzelnen Fällen der künftigen unentbehrlichen
Ausfüllung der Lücken der bisherigen Gesetzgebung vorzu-
greifen. Eine einheitliche Praxis in solchen Fragen ist
nicht zu erwarten und divergierende Entscheidungen mehrerer
Wiedergutmachungsbehörden, etwa verschiedener Kammern des
gleichen Gerichts, würden die Rechtsicherheit schwer ge-
fährden und die Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt
unüberschaubar machen. Deshalb hat sich die Wiedergutmachungs-
kammer unter Billigung des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in ihren zahlreichen Entscheidungen in gleichliegenden Fäl-
len darauf beschränkt, die künftige Bemessung des Schaden-
ersatzes der Antragsteller durch Feststellungen des Zeit-

265
85

wertes des Umzugsgutes und des Zeitpunktes seiner Wegnahme festzu-
^{vorzubereiten} stellen. Die Bemessung der Ansprüche in DM und die Art und Weise
 ihrer Erfüllung bleibt künftigen Regelungen vorbehalten. Bei der
 Bemessung der Höhe des Schadens ist eine Schätzung unerlässlich.
 Die Einholung von Sachverständigengutachten in einzelnen Fällen,
 die mehrfach versucht worden ist, ist fast ausnahmslos zur Auf-
 klärung des Sachverhalts ungeeignet gewesen, weil die unentbehr-
 liche Besichtigung durch Auskunftspersonen nicht ermöglicht wer-
 den kann. Die Kammer hat zum Zeitwert des Versteigerungserlöses
 Begutachtung durch Personen veranlaßt, die entweder in ihrem Ge-
 werbebetrieb oder kraft Amtes mit der Verwertung und Bewertung
 beweglicher Sachen befaßt sind, wie vielfach bei Versteigerungen
 im öffentlichen Auftrag beschäftigte Gerichtsvollzieher, ~~sind, und~~
 über ihre Erfahrungen gehört. Der angesehene Auktionator Schlüter
 ist zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert und die Taxatoren
 der Feststellungsbehörde sind gehört worden, die ^{sich} sowohl ^{über} die Be-
 messung der Kriegsschäden wie die der gegenwärtig gezahlten Ent-
 schädigungen aus Anlaß von Maßnahmen der Besatzungsmacht geäußert
 haben. Das Ergebnis dieser Gutachten ist gewesen, daß der Handels-
 wert des Versteigerungsgutes bei den Auktionatoren ^{an} im allgemeinen
 nicht erzielt worden ist, daß jedoch eine Verschleuderung durch
 geeignete Maßnahmen verhütet worden ist. Die Preisstoppbestimmun-
 gen waren zu beachten, jedoch wurde auch im fiskalischen Inter-
 esse Wert darauf gelegt, möglichst günstige Preise zu erzielen
 und eine Bereicherung Einzelner zu verhindern. Bei Verwertung
 durch Auktionatoren kam auch das eigene Interesse an Bemessung
 der Kavelingsgelder in Betracht. Das Ergebnis der Gutachten
 stimmt darin überein, daß die Einrichtung von Haushaltungen wohl-
 habender Leute meist mit dem 2 bis 2 1/2fachen des Versteigerungs-
 erlöses zu bewerten ist. Die Meinungen der Sachverständigen gehen
 aber darüber auseinander, ob der Bruttoerlös oder Nettoerlös zu-
 grundezulegen ist. ^{Beträge.} Die Kammer hat den Schaden der
 Antragsteller. Die Kammer folgt den Darlegungen der Antragsteller darin

daß

*Die Kammer
 folgt den Darlegungen
 der Antragsteller
 darin*

1952

266
06

daß eine Anzahl der erzielten Erlöse auffallend unzulänglich ist. Die Verschlechterung der Läftvans ist aus den angegebenen Gründen vom Antragsgegner nicht zu vertreten. Der Erlös des Mikroskops mag besonders unzulänglich sein; das gleiche gilt für erhebliche Teile des Geschirrs, das die Antragsteller mit überzeugender Begründung als wertvoll bezeichnen. Auch die Erlöse der Wäsche sind unzulänglich. Z.B. sind in Position 7275 für 25 Handtücher nur 8,-- RM gezahlt worden und bei Position 2680 für 6 Frottiertücher nur 2,50 RM. Eine konkrete Nachprüfung ist wegen der Gewichtsangaben der Silbergegenstände möglich. Die Nachprüfung der Maßnahmen, die in Durchführung der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens bei der erzwungenen Ablieferung von Gegenständen aus Edelmetallen veranlaßt worden sind, haben ergeben, daß Gegenstände beträchtlichen Metallverbrauchs und eines nicht allzuhohen Arbeitswertes durchschnittlich mit etwa 20 Pfennigen pro Gramm Silbergewicht zu bewerten sind. Bei Anwendung dieser Bewertungsgrundlage ergibt sich für die Position 7217 ein Wert von etwa 120,-- RM bei einem Versteigerungserlös von 18,-- RM und bei den Positionen 7245 und 7246 ein Wert von 300,-- bis 350,-- RM bei einem Versteigerungserlös von 45,-- RM. Andere Gegenstände haben günstigere Erlöse erbracht, z.B. der Frigidaire Kühlschrank Position 7257 450,-- RM bei einem Neubeschaffungswert von etwa 1.000,-- RM. Eine Nachprüfung im einzelnen ist aus den bereits dargelegten Gründen ausgeschlossen. Sie ist bei Bildern und Zeichnungen besonders schwierig, weil erhebliche Schwankungen der Bewertung auch durch Sachverständige unvermeidbar sind. Für die Silbersachen ist nur etwa 1/7 des Zeitwertes gezahlt worden, für andere Gegenstände etwas günstigere Beträge. Die Kammer hat den Schaden der Antragsteller auf das Vierfache des Nettoversteigerungserlöses

Bei Nachprüfung
 Stellung
 was war an Silber
 dabei?

267
67

H 384 - EV 414

1. löses geschätzt und eine ^{VZE} ~~Abänderung~~ ^{Erhöhung} nach oben für angemessen erhalten. Sie überschreitet damit nicht wesentlich die Schätzungen der Sachverständigen über das durchschnittliche Verhältnis von Zeitwert und Versteigerungserlös und gewährt den Antragstellern ^{erheblich} nicht unwesentlich mehr als es ihrer Praxis in den meisten Einzelfällen entspricht. Die Richtigkeit dieser Schätzung kann im Hinblick auf die Unzulänglichkeit der Erkenntnisquellen nicht unbedingt gewährleistet sein.

Deshalb ist der Schaden der Antragsteller mit 22.000,-- RM angenommen und nach freiem Ermessen auf die beiden Versteigerungen verteilt worden. Die Mehransprüche waren sowohl als Feststellungsbegehren wie als Leistungsbegehren als ungerechtfertigt abzuweisen.

Die Kostenfreiheit der Entscheidung ergibt sich aus Art. 68 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59. gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch (Unterzeichnet:)
als Sachverhaltsvertreter die Oberfinanzdirektion Hamburg

Dr. Joost Dr. Warmbrunn Dr. Schmidt-Rantsch
Antragsgegner,

Für richtige Ausfertigung:



[Signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

ein und rufe die Entscheidung des Wiedergutmachungsgerichts beim
Hamburgischen Oberlandesgericht an mit dem Antrage,

(siehe Anlage
Rückseite)

3.) ~~V-115~~ mit 1 Abschrift von 2.)

4.) z.d.G.

I.A. (z.U.)

[Handwritten mark]

[Handwritten mark]

Oberfinanzdirektion Hamburg

9445 - B 7 413

Hamburg, den 1. November 1954 2

Name: Goldschmidt

fr. Wohnort: ?

Gest.-Liste S.: 8

Versteigerer: Carl F. Schuster

Erlös: 2376.40 RM. am 9.6.41 an Geh.Staatspolizei Hbg.

Gest.-Liste S. — am — RM — an —

Bemerkungen:

Laut Versteigerungsprotokoll vom 22. Mai 1941:

Viktor Israel Goldschmidt aus Berlin - Grunewald.

Erlös am 22. Mai 1941 = RM. 5.095.⁸⁰ brutto

: Gebührens = RM. 321.⁵⁰
= RM. 4.774.³⁰

: Spenn. = RM. 1.173.⁵⁰

: Frankowiak = RM. 1.224.⁴⁰ = RM. 2.398.⁹⁰

% 41 an Gestapo = RM. 2.376.⁴⁰ netto

Weiterer Erlös:

am 30.9.1941 = RM. 220.- brutto
: Spenn. = RM. 12.60

RM. 207.⁴⁰ netto

an Gestapo.

6.9.55

Fand der Verkauf unter Nötigung statt?

(iii) If the latter, what payment was made?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

Oberfinanzdirektion Hamburg
- G 445 - BV 271 -

Postanschrift:

Hamburg 13, den 24. November 1955
Hartungstraße 5

Pers.Vorsprache: Tel.: 44 12 91 App. 36
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutmachung)

Empf. - 7. DEZ 1955

Herrn
Carl F. Schlüter
- Auktionator -
H a m b u r g
Valentinskamp 74

Betr.: Rückerstattungssache Goldschmidt

Nach den hier vorliegenden Gestapolisten ist von Ihnen am 9.6.1941 ein Versteigerungserlös in Höhe von 2.376,40 RM auf das Konto der Staatspolizeileitstelle für Goldschmidt eingezahlt worden.

Da die genaue Anschrift des Geschädigten Goldschmidt nicht mitangegeben worden ist, wird gebeten, das der Versteigerung zugrunde liegende Versteigerungsprotokoll zur Einsichtnahme zu überlassen.

Im Auftrag

Hombach

(Hombach)

V.

- 1.) Eins Abschrift der Protokolle liegt bereits vor (siehe Akte: G 384 - Dr. Viktor Goldschmidt - Bl. 210 - 215).
- 2.) 262 Reg. m. S. B., den Vorgang in die Akte: G 384 einzufügen und die Akte: G 445 aufzuheben. Anmerkung Kartei berücksichtigen.
- 3.) Ferner Bekräftigung über Rückgabe des Originals des Versteigerungsprotokolls an Schlüter.

4/ gld.

Zu 2 - 3 vgl. Sp. 19/12

J. 9/12. 55.

Abschrift für die Akte

Oberfinanzdirektion Hamburg

- G 384 - BV 271 -

Postanschrift: Hamburg

8. Dezember 1955

10

Pers. Vorsprache: Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutmachung) 44 12 91 App. 36

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(mit 2 beglaubigten Durchschriften)

Betr.: Rückerstattungssache
Jewish Trust Corporation
an Stelle von Goldschmidt

Datum: 8.12.55
Deutsches Reich

Bezug: Az.: II/Z 9595

Ihr Zeichen:

Im Nachgang zu meinem Schriftsatz vom 21.12.1954 wird mitgeteilt, daß es sich laut Auskunft des Auktionators Carl F. Schlüter bei dem am 9.6.1941 auf das Konto der Staatspolizei für Goldschmidt eingezahlten Versteigerungserlös von RM 2.376,40 um das Umzugsgut des Geschädigten Viktor Israel Goldschmidt, früher wohnhaft in Berlin-Grünwald, handelt, das am 22. Mai 1941 mit einem Bruttoerlös von RM 5.095,80 versteigert worden ist. Da der Geschädigte Viktor Goldschmidt seine Ansprüche zum Aktenzeichen: II(V)/Z 4086 -2- selbst geltend gemacht hat, ist die Jewish Trust Corporation nicht aktivlegitimiert.

Verfolgter:

Gegenstand:

Wird der Rückerstattung hier wird deshalb widersprochen.
mit dem Bundesminister der Finanzen zurück.

Schrift an:
Oberfinanzdirektion
Zentralamt für Vermögensverwaltung

Im Auftrag
JEWISH TRUST CORPORATION
for Germany
gez.:

(Kuhfuß)

